
**Was die Gemeinde leitet – wer die Gemeinde leitet.
Spannungsfelder zwischen pastoralem und presbyterialen Amt**

*Vortrag auf dem „Studientag Amt und Gemeinde“
des Verbandes der Evang.-luth. Kirchen in Norddeutschland*

- (1) Gegenwärtige Spannungen im Verständnis kirchlicher Leitung
- (2) Kirchliche Leitung als mehrdimensionales Geschehen
- (3) Spannungsfelder bei der Einführung des presbyterial-synodalen Systems im 19. Jhd.:
konfessionelle – politische – theologische – religiöse Motive
- (4) Aus *Schleiermachers* Einsichten zur Leitung der Kirche:
Theologie als Leitungstheorie; das pastorale Leitungsamt; Darstellung des Christlichen als
Ziel von Leitung; Verfassungstypen; die „freie Geistesmacht“
- (5) Aus *Luthers* Einsichten zur Leitung der Kirche:
Wort und Glaube; allgemeines Priestertum; das ordentlich berufene Amt und seine Grenzen;
weltliche und geistliche Leitungsform
- (6) Das Ziel der Gemeindeleitung, in verschiedenen Formen und durch verschiedene Instanzen:
Sorge für die gemeinsame Darstellung des Glaubens
- (7) Das Pfarramt als Leitungs-Rolle
- (8) Das Amt der Ältesten als Leitungs-Rolle

[Zum Weiterlesen]

Dinkel, Christoph: Kirche gestalten. Schleiermachers Theorie des Kirchenregiments,
Berlin / New York 1996

Goertz, Harald: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, Marburg 1997

Hauschildt, Friedrich (Hg.): Sine vi, sed verbo. Die Leitung der Kirche durch das Wort.
FS Wenzel Lohff, Leipzig 2005

Lück, Wolfgang: Der Pfarrer und sein Kirchenvorstand. Eine komplizierte Beziehung,
in: PTh 78 (1989), 139–152

Moxter, Michael: Kirchenleitung und Kulturaufgabe, in: *F. Hauschildt* (Hg.), Sine vi, sed verbo.
Die Leitung der Kirche durch das Wort, a.a.O. 101–115

Reuter, Hans-Richard: Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie, Leipzig 2009

Rössler, Dietrich: Moderation der Diskurse. Praktisch-theologische Erwägungen zu Art und
Aufgabe der evangelischen Kirchenleitung, in: *F. Hauschildt* (Hg.), Sine vi, sed verbo.
Die Leitung der Kirche durch das Wort, a.a.O. 157–172

**Was die Gemeinde leitet – wer die Gemeinde leitet.
Spannungsfelder zwischen pastoralem und presbyterialen Amt**

*Vortrag auf dem „Studientag Amt und Gemeinde“ (05. 12. 2009)
des Verbandes der Evang.-luth. Kirchen in Norddeutschland*

Zunächst bedanke ich mich herzlich für die Einladung: für die Gelegenheit, Theologie und kirchliche Praxis ins Gespräch zu bringen.

In diesem Gespräch zwischen Theologie und Praxis stehe ich, als externer Gast und als Hochschullehrer, offenbar für die *theologische Theorie*. Diese kommt aber hier und heute nicht als erstes zu Wort. Akademische Theologie wird für diesmal – und das freut mich sehr – nicht, wie wir es aus theologischen Referaten und kirchlichen Papieren zur Genüge kennen, als eine Art systematische oder historische Grundsatzreflexion inszeniert, von der aus dann erst in zweiter Linie die alltägliche Praxis – kritisch oder auch legitimierend – in den Blick kommt. Theologie erscheint heute einmal nicht als Begründungswissenschaft, und auch nicht einfach als kritische, mitunter besserwisserische Einrede vom berühmten grünen Tisch.

Die Struktur des Studientages, auch die Reihe der hier Redenden signalisiert vielmehr ein anderes Verständnis von Theologie, das mit meiner Profession als *Praktischem Theologen* gut zusammenpasst. Akademische oder wissenschaftliche Theologie hat für heute die Aufgabe, bestimmte praktische Fragen des kirchlichen Lebens, auch die damit verbundenen Konflikte zunächst wahrzunehmen und dann – ja was? Nun doch an der reinen Lehre zu messen? Oder an den normativen Texten von Bibel oder Bekenntnis?

Ich will versuchen, dieser – natürlich vorhandenen – Versuchung zu widerstehen. Praktische Theologie versucht im Blick auf die kirchliche Praxis vielmehr, so hat es Dietrich Rössler formuliert, „Einsichten der *gegenwärtigen Erfahrung*“ mit den „*Grundsätzen* der christlichen Überlieferung“ zu verbinden, ja zu *vermitteln* – und zwar mit dem Ziel einer Theorie, die „der Verantwortung für die geschichtliche Gestalt der Kirche und für das gemeinsame Leben der Christen“ dient¹.

Der Praktischen Theologie, wie ich sie verstehe und heute vertreten möchte, geht es um die „Verantwortung für die Gestalt der Kirche“, also nicht zuletzt um die Frage, welche rechtliche Verfassung sich eine Kirche geben sollte. Und die Praktische Theologie versucht diese Frage nach der Gestalt der Kirche (und ihrer Leitung) eben so zu beantworten, dass sie „gegenwärtige Erfahrung“, gegenwärtige Anforderungen und Spannungen in ein Gespräch bringt mit bestimmten prinzipiellen Sätzen, die sich in der Überlieferung des Christentums bewährt haben.

Diese Vermittlung von gegenwärtiger Erfahrung und überlieferten Grundsätzen geschieht nun natürlich nicht nur in akademischen Vorträgen Praktischer Theologen; sie geschieht in der kirchlichen Praxis, namentlich in der Leitungspraxis ohnehin und ständig, und erst recht dort, wo in einem – sehr aufwändigen – Diskussionsprozess eine neue Verfassung und eine neue Leitungsstruktur zu entwerfen ist. Alle, die heute zum Thema „Gemeindeleitung“ geredet haben, und auch Sie alle, die Sie in diversen Gremien und Kontexten selbst mit diesem Thema befasst sind, Sie alle treiben Praktische Theologie.

Was ich – aus dem Abstand des professionellen Wissenschaftlers - zu Ihrer Praktischen Theologie beitragen kann, das ist dann nur das, was man als Wissenschaftler eben so tut: *Ordnen und Systematisieren*, und dazu ein wenig *Phantasieren*. Ich möchte darum näherhin zum Einen die praktische Erfahrung mit der Gemeindeleitung, die Ihnen im Einzelnen besser vertraut ist als mir, ein wenig ordnen, sie auf ihre typischen Spannungen (1) und wesentlichen Dimensionen hin *systematisieren* (2) – und ich möchte Sie zum Anderen an einige Einsichten aus der Geschichte

¹ Rössler, Dietrich: Grundriss der Praktischen Theologie, Berlin/New York 1986, 3 – dort ohne Hervorhebungen.

der Gemeindeleitung *erinnern*, namentlich aus der Geschichte des presbyterialen Amtes, wie es sich im 19. Jhd. entwickelt hat (3), und an einige wenige historische Einsichten zum pastoralen Leitungsamt, wie Schleiermacher (4) und wie Luther (5) sie formuliert haben.

Damit ergibt sich die Gliederung, die Ihnen vorliegt. Sie zielt auf den Versuch, den Begriff der kirchlichen Leitung, um den es (wenn ich es recht sehe) auch in Ihrer Verfassungsdiskussion immer wieder geht, etwas zu klären, also wiederum: zu systematisieren und zu differenzieren, genauer: nach typischen *Vollzügen* und typischen *Subjekten* der Leitung zu fragen. Auch ein wenig Phantasie ist bei diesem Unternehmen dabei: Ich möchte versuchen, Ihnen die kirchliche Leitung als eine Handlungsform plausibel, ja anschaulich zu machen, die viel mit Darstellung, mit Repräsentation, mit *Inszenierung* zu tun hat (6): Die Leitung der Gemeinde zielt, das ist meine Grundthese, letztlich darauf, den christlichen Glauben zum Ausdruck, zur *gemeinsamen Darstellung* zu bringen – eben im Leben der Gemeinde. Von daher will ich schließlich in aller Kürze fragen, was die Pastorin zu dieser Inszenierung der Gemeinschaft des Glaubens beiträgt (7), und welche Rolle (!) dem Kirchenvorstand dabei zukommt (8).

(1) Aktuelle Spannungen im Verständnis von Gemeindeleitung

Welche Erfahrungen verbinden sich mit der Leitung der Gemeinde, mit dem Zusammenwirken von Pastorinnen und Ältesten im Kirchenvorstand?

Zunächst zwei *terminologische Vorbemerkungen*: Im Folgenden rede ich meistens vom „*Kirchenvorstand*“ (wie in Nordelbien); das ist der hannoversche, mir derzeit vertrauteste – und auch der kürzeste – Begriff; und von „*Ältesten*“, um die pommersche (und in gewisser Weise mecklenburgische) Redeweise aufzunehmen, in deren Hintergrund das reformierte Amt des Presbyters steht.

Sodann differenziere ich nicht immer zwischen „Gemeinde“ und „Kirche“ – denn Beides sind sehr vielschichtige Begriffe. *Gemeinde* markiert eher (aber nicht nur) die aktuelle, die sichtbare und personale Verwirklichung der Gemeinschaft des Glaubens, an vielen Orten, wie es auch in den Verfassungs-Grundsätzen des Fusionsvertrags markiert wird [I.1.5]; *Kirche* markiert eher die institutionellen, dauerhaften Aspekte der Glaubensgemeinschaft, auch jenseits ihrer aktuellen Realität – aber wie gesagt: Die beiden Begriffe sollten nicht scharf getrennt werden.

Also nochmals: Welche gegenwärtigen Erfahrungen gibt es mit der Zusammenarbeit, der gemeinsamen Leitung der Gemeinde im Kirchenvorstand? Natürlich – das war auch heute zu hören – dominieren die guten, auch beglückenden Erfahrungen, gerade in der Unterschiedlichkeit der Kompetenzen und Prägungen. Aber es gibt eben auch schwierige, spannungsvolle Erfahrungen, Konflikte – und gerade diese müssen verstanden und (praktisch-theologisch) reflektiert werden, um verantwortlicher mit ihnen umgehen zu können.

Viele *Pfarrer*, so heißt es bei Wolfgang Lück in einem schon etwas älteren Aufsatz, „erleben ihren Kirchenvorstand als Feind“²: Sie fühlen sich kontrolliert, beaufsichtigt, gegängelt – und jedenfalls unverstanden: ‚Was bekommen die Ältesten schon mit von dem, was ich alles tue?‘ Der Kirchenvorstand erscheint als konservativer Aufsichtsrat, als innovationsfeindlich, als ahnungslose oder widerständige Masse – und jedenfalls als Ort eines steten Kampfes um Ansehen und Anerkennung.

So ist es natürlich nicht bei Ihnen – aber vielleicht doch ab und zu auch in einigen Gemeinden, die Sie kennen?

Es gibt natürlich auch die andere Seite, die der *Ältesten*, die sich durch die immer neuen Initiativen der Pastorin überrumpelt fühlen, die ihrer scharfen Zunge, ihrer biblisch-theologischen Be-

² Lück, Wolfgang: Der Pfarrer und sein Kirchenvorstand. Eine komplizierte Beziehung, in: PTh 78 (1989), 139–152, hier 141.

redsamkeit nichts entgegensetzen können. Der Pastor nimmt nicht wahr, was am Ort gilt und schon immer gegolten hat; er würdigt das Engagement der Einzelnen, ihren Zeitaufwand, auch ihren öffentlichen Einsatz für die Gemeinde zu wenig. Er lässt sich für das bezahlen, was alle anderen ehrenamtlich tun sollen – und so weiter.

Das alles ist nicht die Regel, Gott sei Dank. Aber es kommt vor, und es prägt die Erfahrung, gerade die Erfahrung der Interessierten und Engagierten mit der Gemeinde tief greifend und langfristig.

Wird das Gegeneinander oder, freundlicher, das Zusammenspiel – „Hand in Hand“, hieß es vorhin aus Pommern – von Ältesten- und Pastorenamt dazu *von außen* betrachtet, etwa anlässlich einer landeskirchlichen Fusion, dann kommen weitere typische Konflikte in den Blick: Wer soll die Gemeinde in der Öffentlichkeit *repräsentieren*: der Kirchenvorstand (oder seine Vorsitzende) oder der Pastor? Wer steht eigentlich für die Gemeinde: eher der Kreis der engagierten Ehrenamtlichen, oder die Vielzahl von Mitarbeitenden in Haupt- und Ehrenamt – oder der gewählte Kirchenvorstand?

Und wodurch wird die Gemeinde *geleitet*, so fragen Juristen wie Theologen: durch das eine Amt des Wortes – oder durch ein Gremium, das die Vielzahl der religiösen und sozialen Prägungen vor Ort repräsentiert? Dient die Gemeindeleitung vor allem der *Erkennbarkeit* des christlichen Glaubens in der Öffentlichkeit? Dann tritt offenbar das pastorale Amt in den Vordergrund. Oder ist der Kirchenvorstand der Ort, an dem deutlich wird, dass die Kirche, gerade die Evangelische Kirche von der *Mitverantwortung* aller Christen lebt? Kirchliche Profilierung oder kirchliche Demokratisierung – das sind gewiss keine Gegensätze, aber doch sehr unterschiedliche (mitunter auch auf Ost und West verteilte) Akzente im Verständnis der Gemeindeleitung.

Eine letzte Konfliktlinie nenne ich, weil sie in den Referaten des Studenttages immer wieder genannt wurde: Wie verhalten sich – im Kirchenvorstand wie auch im Pfarramt! – ‚organisatorische‘ und ‚geistliche‘ Leitungskompetenzen? Frau Loheit (Güstrow) hat die beiden Dimensionen als „verfügbar / unverfügbar“ unterschieden – hier möchte ich leise Zweifel anmelden. Wer in Organisationen arbeitet, erst recht, wer dort Leitungsaufgaben hat, weiß doch, wie vieles gerade auch in Organisation ‚unverfügbar‘ ist. – Jedenfalls scheint es mir nicht angemessen, organisatorische (oder ‚weltliche‘) und geistliche Leitungsvollzüge auf verschiedene Personen (-Gruppen) oder institutionelle Orte aufzuteilen. Statt dessen ist zu fragen, ob und inwiefern diese beiden Dimensionen verschiedenen Leitungsvollzügen in der Kirche oder verschiedenen Wirkungsweisen von Leitung zuzuordnen sind (s.u. Abschn. 6).

(2) Kirchliche Leitung als mehrdimensionales Geschehen

Die Spannungs- und Konflikterfahrungen, die sich mit dem Kirchenvorstand verbinden, sind nicht leicht zu ordnen und zu systematisieren. Sie haben mit biographischen Prägungen zu tun, mit Gemeinde- und mit Regionalgeschichte, mit politischen Erfahrungen und religiösen Traditionen. Im Einzelnen und auch in ihren typischen Mustern machen die skizzierten Spannungen jedoch auf einige *Eigenarten der evangelischen Landeskirchen* aufmerksam³, denen nachzugehen sich lohnt:

- Zum Kirchentyp einer Landeskirche, auch sich annähernder Landeskirchen gehört offenbar eine Vielfalt von regionalen, historischen, religiösen Prägungen, die allesamt ihr ‚geistliches‘ Recht haben. Diese gleichsam *ökumenische Vielfalt* spiegelt sich in der Zusammensetzung von Landessynoden und von Pfarrkonventen, aber auch in jedem Kirchenvorstand. Schon darum lässt sich das kirchliche Leben nicht einfach theologisch oder biblisch ‚begründen‘; es sind immer auch ganz ‚weltliche‘, profane Verhältnisse, deren Eigenart und Vielfalt die Verfassung der Kirche prägen – und die ihrerseits religiöses und darum auch theologisches Ge-

³ Auch für diese Überlegungen ist W. Lücks Aufsatz hilfreich. Viele der folgenden Ideen sind auch in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt und in der Wissenschaft entstanden.

wicht haben. Das ist kein Grund zur Kritik, sondern erst einmal zur Dankbarkeit für einen so großen – durchaus geistlichen – Reichtum.

- Im Gegenüber von Pastorin und Kirchenältesten spiegeln sich *Spannungsverhältnisse*, die für eine große Kirche typisch sind: die Spannung von örtlicher Verwurzelung und gesamtkirchlicher Verantwortung; von regionaler, vielleicht bodenständiger Frömmigkeit und theologischer Expertenkultur; die Spannung von ehrenamtlicher und bezahlter Arbeit für die Gemeinde. Wiederum: Alle diese Aspekte und Akzente haben ein kirchliches, ein historisches und auch ein geistliches Recht, aber sie sind nicht immer leicht auszugleichen.
- In den skizzierten Konflikten kommen zudem immer wieder verschiedene Auffassungen über das *Ziel* kirchlicher Leitung zum Ausdruck: Geht es um die Erkennbarkeit der Gemeinde, in einer gleichgültigen oder vielleicht sogar feindseligen Umgebung? Oder geht es bei den Leitungsvollzügen darum, möglichst viele zu beteiligen und einzubinden – und auf diese Weise eher die Einbindung der Kirche in ihre Umgebung als ein Gegenüber zu markieren? Jedenfalls wird damit deutlich, wie eng die evangelischen Landeskirchen, in Ost und West, auf die gesellschaftliche und religiöse Situation im Ganzen bezogen sind, in der sie sich bewegen.

Schließlich macht die Erinnerung an jene typischen Spannungen auch deutlich: In den örtlichen Konflikten wie in den einschlägigen Strukturdebatten geht es nicht zuletzt um *Symbolisierung*, um Repräsentation. Was ist damit gemeint? Die Pastorin, die in eine Gemeinde, in einen Kirchenvorstand kommt, repräsentiert – ob sie will oder nicht – das Neue, das Ungewohnte. Der Pastor symbolisiert, dass der Kirche höhere theologische Bildung wichtig ist, vielleicht wichtiger als die Frömmigkeit vor Ort. Und umgekehrt bringt der Kirchenvorstand, ausdrücklich oder implizit, zur Darstellung: Gemeinde, gelebten Glauben gab es schon, bevor Sie hier dazu kamen. Und die Gemeinschaft des Glaubens lebt davon, dass nicht nur einer, sondern dass viele sich engagieren.

Also, ganz schlicht: Im Kirchenvorstand wird etwas dargestellt, hier werden – nolens volens – *Rollen* gespielt: die Rolle der theologischen Expertin, die Rolle des frommen Laien, die Rolle der engagierten Christin. Im Zusammenspiel von Ältesten und Pastoren, auch in ihren Konflikten kommt immer *mehr* zum Ausdruck, wird noch anderes repräsentiert als das, was die einzelnen Personen mitbringen und von sich wissen.

Diese schlichte Einsicht gilt natürlich auch für die Struktur- und Verfassungsdebatten über die Gemeindeleitung: Auch hier kommt immer noch anderes zur Darstellung als das, was gerade Thema ist – Sie wissen das viel besser als ich: Es geht um westliche und östliche Identität, um urbanen und ländlichen Glauben, um unierte und lutherische Traditionen (oder was man jeweils dafür hält).

Ich will das überhaupt nicht kritisieren oder entmythologisieren; ich will nur festhalten: Gemeindeleitung hat sehr viel mit *Darstellung*, mit Repräsentation zu tun: Wie wird im Kirchenvorstand die Eigenart der Gemeinde repräsentiert, die Tradition des Ortes, die Prägung der kirchlichen Region? Welche theologischen Systeme bringt die Pastorin zum Ausdruck, und welches Familien- und Berufsbild inszeniert sie jeweils, auch und nicht zuletzt im Kirchenvorstand?

Macht man die symbolische, die repräsentative Dimension der Gemeindeleitung und ihrer Organe stark, dann erschließt sich m.E. nicht zuletzt auch die Funktion der entsprechenden *Verfassungsbestimmungen*. Was Sie dazu in den nächsten Monaten beraten und beschließen werden, das wird ja jene Konflikte vor Ort nicht direkt schlichten können, und die einschlägigen Verfassungsartikel werden auch konfessionelle und politische Prägungen der einzelnen Kirchen nicht unmittelbar versöhnen. Gleichwohl markiert die Kirchenverfassung, indem sie das Verhältnis zwischen Pfarramt und Kirchenvorstand, zwischen Ortsgemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche austariert, doch bestimmte, durchaus typische *Akzente*. Sie bringt, indem sie das komplexe Mobilé diverser Organe und Instanzen in spezifischer Weise balanciert, so etwas wie die innere Eigenart einer Großkirche zum Ausdruck; sie symbolisiert – für alle, die mit dieser Verfassung umgehen – ihrerseits gleichsam eine bestimmte *kirchliche Identität*. Und diese spezifische Iden-

tität besteht – bei Personen wie bei Organisationen – eben nicht zuletzt darin, wie mit den typischen kirchlichen *Konfliktsituationen* umgegangen wird.

Insofern lohnt es sich vielleicht, von den aktuellen Erfahrungen etwas Abstand zu nehmen und nach *historischen* Einsichten zu den Spannungen, den Konflikten zwischen pastoralem und Ältesten- oder Presbyter-Amt zu fragen. Auch dabei soll darauf geachtet werden, was in jenen Spannungen zum Ausdruck kommt, was dort jeweils *symbolisiert* wird – und wie diese Spannungen theologisch begriffen und bearbeitet werden. Um deutlich zu machen, dass ich hier keine eindeutigen historische Entwicklungslinien nachzeichnen, sondern nur ‚Schlaglichter‘ geben will, gehe ich gleichsam ‚rückwärts‘ vor: Ich beginne im 19. Jahrhundert, erinnere dann an Schleiermacher und schließlich an Luther.

(3) Spannungsfelder bei der Einführung des presbyterial-synodalen Systems im 19. Jhdt.

In der Diskussion in den Arbeitsgruppen zur Nordkirche⁴ wird immer wieder – zu Recht – darauf hingewiesen: Synodale Strukturen, Kirchenvorstände sind kein genuin lutherisches Erbe⁵. Ihre heutige Form in den evangelischen Landeskirchen verdankt sich vielmehr der konfessionell-reformierten Tradition. Die „Presbyter“ stellen eines der vier Ämter dar, die nach der Genfer Gemeindeordnung Calvins unerlässlich sind für eine geordnete Gemeindeleitung⁶; und im 16. und 17. Jahrhundert war es die Institution des Presbyteriums, die den reformierten Gemeinden – vor allem in den Niederlanden, am Niederrhein und in Frankreich – eine öffentliche Repräsentation (!) in jenen katholisch regierten Ländern ermöglichte, so dass ihre religiösen, aber auch ihre politischen (Minderheits-) Interessen wirksam zum Ausdruck kommen konnten.

Über die preußische Annexion von Rheinland/Westfalen wandert die reformierte Tradition seit Beginn des 19. Jahrhunderts nach Osten, in die alten preußischen Landeskirchen ein; ein entscheidendes Datum stellt die – über zwanzig Jahre dauernde – Erarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 dar⁷. Von da aus entstehen dann allmählich auch in den östlichen Landesteilen Generalsynoden, Kreissynoden, Kirchenvorstände – die Entwicklung geschieht hier also von oben nach unten. Das allmählich, auch in anderen unierten und lutherischen Landeskirchen etablierte ‚synodale System‘ repräsentiert von daher immer auch regionale Traditionen, gleichsam ‚westliche‘ Einflüsse, die von konservativen kirchlichen Kreisen, namentlich von den ostpreußischen Lutheranern, höchst kritisch beurteilt wurden.

Neben den gleichsam konfessionsarithmetischen Verhältnissen lassen sich für die Verbreitung des synodalen Systems auch (kirchen-) politische Gründe namhaft machen. Dieses System bringt die allmählich zunehmende Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung gegenüber dem Staat zum Ausdruck; dazu gibt es deutliche Parallelen zur allgemeinen Stärkung kommunaler Selbstverwaltung, im Zuge von Besteuerung der Einzelnen („no taxation without representation“), überhaupt der Stärkung der kommunalen Verwaltung gegenüber dem Zentralstaat, wie sie sich – regional sehr unterschiedlich – im Deutschland des 19. Jahrhunderts vollzieht. Kreistage und Stadträte, und dann eben auch Kreissynoden und Kirchenvorstände, markieren insofern die Stärkung der

⁴ Einige – anonymisierte – Protokolle und Protokollauschnitte hat mir Frau E. Stoecker von der Arbeitsstelle des Verbandes Nordkirche freundlicherweise im Vorfeld zur Verfügung gestellt; dazu Kurzbeiträge von H. Gorski und P. Unruh, die ebenfalls sehr hilfreich waren.

⁵ Vgl. zum Folgenden die Überblicksartikel: *Dinkel, Christoph / Preul, Reiner*: Art. „Synode III. Reformation bis zur Gegenwart“, in: TRE 37, 2001, 559–582; *Mehlhausen, Joachim*: Art. „Presbyterial-synodale Kirchenverfassung“, in: TRE 27, 1996, 331–340; ausführlicher vgl. *Mehlhausen, Joachim*: Kirche zwischen Staat und Gesellschaft. Zur Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland (19. Jhdt.), in: *G. Rau u.a.* (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. II. Zur Geschichte des Kirchenrechts, Gütersloh 1995, 193–271.

⁶ Vgl. *Calvin, Jean*: Ordonnances ecclésiastiques (1541/61), in: *E. Busch u.a.* (Hg), Calvin-Studienausgabe, Bd. 2, Neukirchen-Vluyn 1997, 227–279, bes. 255f.

⁷ Vgl. dazu *Norden, Jörg v.*: Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, Köln 1990; *Mehlhausen, Joachim*: Kirche zwischen Staat und Gesellschaft, a.a.O., 228ff.

lokalen Ebene gegenüber denen ‚da oben‘, in Berlin oder in Hannover, wahrscheinlich auch denen da oben in Kiel oder Rostock.

Zu diesen politischen Aspekten der Synodalverfassung kommen zwei religiöse. Zum einen sind es die *liberal-theologischen* Kräfte, die die Rechte, auch die religiösen Rechte der Einzelnen stärken wollen und die daher auch für synodale Strukturen werben. Mit dem Institut des Kirchenvorstands verbindet sich also so etwas wie die Spannung von ‚fortschrittlich vs. konservativ‘, von individueller Selbstbestimmung gegenüber der Amtskirche. Das erklärt noch weiter, warum die lutherischen Kirchen, die sich der Obrigkeit eng verbunden wussten, den synodalen Strukturen lange ablehnend gegenüber standen: Die Idee des Kirchenvorstands wird – was heute schwer nachzuvollziehen ist – mit Individualismus und Subjektivismus, dazu, auch wegen der kommunalen Parallelen, mit politischer und religiöser Unzuverlässigkeit, nicht selten sogar mit Aufruhr assoziiert.

Im Kirchenvolk wie in der herrschenden Oberschicht hätten die Kirchenvorstände darum auch wenig Chancen gehabt, wenn nicht eine andere religiöse Strömung sie ebenfalls gestützt hätte⁸: Für *pietistische* Kreise, auch für weite Teile der Erweckungsbewegung wird der Kirchenvorstand zu einem der Orte, an denen sich diejenigen sammeln und engagieren können, die sich ‚zur Gemeinde‘ halten. Die Kirchenvorstände markieren seither nicht zuletzt das Gegenüber von engagierten Laien und theologischem Establishment, von gemeinschaftlichem geistlichem Leben gegenüber der kirchenamtlichen Ordnung und Lehre.

Die Verbindung von liberalen und pietistischen Interessen hat die Verbreitung der synodalen Strukturen in den Kirchen des 19. Jhdts. gefördert; die kirchliche Obrigkeit, auch die akademische Theologie hat sich dagegen mit inhaltlichem Widerstand gewehrt, mitunter tut sie es heute noch⁹.

Festzuhalten ist: Die Institutionen des Kirchenvorstandes, bzw. jenseits der Ortsgemeinde der Synode, repräsentieren – als Verfassungsorgane wie im konkreten Einzelfall – immer auch, von Anfang an regionale Traditionen, politische Prägungen, kommunale Interessen. Der Kirchenvorstand ist insofern, von seiner Genese her, nicht allein eine geistliche, sondern zugleich eine höchst ‚weltliche‘ Institution.

Im Horizont dieser Geschichte kann man nun allerdings im Kirchenvorstand das weltliche und das geistliche Element gerade nicht so zuordnen, wie wir uns das angewöhnt haben: Die Ältesten wären demnach für das Weltliche, das Äußere, für die organisatorische Leitung zuständig; die Pastoren für das Geistliche. Historisch ist es vielmehr oft umgekehrt: Gegenüber der Obrigkeit (der staatlichen wie der kirchlichen Zentralmacht), die vornehmlich durch die Pastoren repräsentiert wird, symbolisieren die Ältesten das *religiöse* Engagement der Laien, die entschiedene, erweckte Christlichkeit und/oder die Selbständigkeit des je eigenen Glaubens.

Synodale Strukturen sind also durchaus *mehrschichtige Symbole*; sie stehen für bestimmte politische Traditionen, für Idee und Praxis der kommunalen Selbständigkeit, für liberales oder pietistisches Engagement. Man sollte darum vorsichtig sein, den Kirchenvorstand nur als reformiertes Erbe zu sehen. Er kann – wie wir gleich sehen werden – durchaus auch ein genuin lutherisches Anliegen zur Geltung bringen, nämlich das Allgemeine Priestertum aller Getauften.

⁸ Darauf hat – eher nebenbei – etwa U. Wilckens hingewiesen; vgl. *Wilckens, Ulrich*: Kirchliches Amt und gemeinsames Priestertum aller Getauften im Blick auf die Kirchenverfassungen der Lutherischen Kirchen, in: *KuD* 52 (2006), 25–57, hier 35f.

⁹ Vgl. nur *Smend, Rudolf*: Zur neueren Bedeutungsgeschichte der evangelischen Synode, in: *ZevKR* 10 (1963/64), 248–264; *Slenczka, Reinhard*: Synode zwischen Wahrheit und Methode. Dogmatische Überlegungen zur synodalen Praxis, in: *KuD* 29 (1983), 66–81; *Grethlein, Gerhard*: Theologie der Synode, in: *R. Ziegert* (Hg.), *Vielfalt in der Einheit*, 1993, 229–252.

(4) Schleiermachers Einsichten zur Leitung der Kirche

Fragt man nach theoretischen Einsichten zur Leitung der Gemeinde, vor allem durch Älteste und Kirchenvorstände, dann stößt man zunächst auf Schleiermacher – den reformiert geprägten, in der (vor allem) lutherischen Kirche Preußens tätigen Theologen¹⁰. Seine akademische Theologie, auch seine Praktische Theologie lässt immer wieder seine kirchlich-praktischen Erfahrungen erkennen, und zwar nicht zuletzt seinen Einsatz für eine synodale Leitung der Kirche: Schleiermacher war der erste Präsident der Berliner Stadtsynode, er arbeitete ihre Geschäfts- und Wahlordnung aus, leitete ihren Gesangbuchausschuss und viele weitere kirchliche Gremien. Auch seine kirchenpolitischen Schriften, derentwegen Schleiermacher zeitweise unter geheimpolizeilicher Beobachtung stand, beschäftigten sich immer wieder mit Fragen der synodalen Ordnung¹¹.

Die Theorie der Kirchenverfassung, auch der Kirchenleitung verdankt Schleiermacher sehr viel – ich kann hier nur einige wenige Einsichten skizzieren. Sie alle verdanken sich Schleiermachers kirchentheoretischer Leitfrage, wie die Staatskirche seiner Zeit, deren gesellschaftliche Bedeutung wie deren religiöse Kraft er durch politische Interessen und durch theologisch-sozialen Konservatismus schwer bedroht sieht, *selbständiger* leben und selbständiger geleitet werden kann. Auf diese Leitfrage antwortet Schleiermacher – und das macht seine bleibende Bedeutung aus – nicht nur durch konkrete Projekte und Ordnungen, sondern durch die Skizze einer spezifischen Theorie der Leitung, genauer: einer *Theorie der eigenständigen Leitung der Kirche*.

Die revolutionäre Idee Schleiermachers, die m.E. bis heute nicht eingeholt worden ist, besteht nun darin, die *gesamte wissenschaftliche Theologie* als Theorie der Kirchenleitung zu konzipieren. Die universitäre Bildung der Geistlichen dient, wie er in seinem Leitfaden zum Theologiestudium festhält, recht verstanden der Aneignung „derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und [Methoden], ohne deren Besitz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche [...] nicht möglich ist“¹². Die Theologie wird hier also nicht mehr aus der Idee des Glaubens (als Rede von Gott) oder der Kirche entwickelt, sondern sie wird strikt *funktional*, genauer professionsbezogen bestimmt: Sie dient dazu, den Geistlichen, den Pfarrern in einer komplexen, vielfach verflochtenen kirchlichen Institution eine „zusammenstimmende Leitung“ zu ermöglichen. Nur vier Pointen dieser „Theologie als Theorie der Kirchenleitung“ (W. Gräb) seien hier herausgehoben:

(a) Wird die Theologie als Wissenschaft von der Kirchenleitung begriffen, und sind die Pfarrer (und Pfarrerinnen) dadurch ausgezeichnet, dass sie theologisch gebildet werden, dann heißt das offenbar: Das *gesamte* pastorale Handeln in der Gemeinde muss als Leitungshandeln begriffen werden. Schleiermacher unterscheidet im Blick auf die Gemeinde „erbauendes“ und „regierendes“ Handeln¹³: Durch Unterricht in Schule und Gemeinde werden Einzelne in die Kirche hineingeholt – die Gemeinde wird ‚gebaut‘; durch Gottesdienst und Predigt, auch durch Seelsorge wird die Gemeinde zusammengehalten und orientiert („regiert“). Was es heißt, alles pastorale Handeln als Leitungshandeln zu begreifen, wird uns nachher noch weiter beschäftigen.

¹⁰ Zum Folgenden vgl. nur *Dinkel, Christoph*: Die Kirche in die Zukunft führen. Schleiermachers Theorie des Kirchenregiments, in: *EvTh* 58 (1998), 269–282; *Gräb, Wilhelm*: Praktische Theologie als Theorie der Kirchenleitung: Schleiermacher, in: *Chr. Grethlein / M. Meyer-Blanck* (Hg.), *Geschichte der Praktischen Theologie*, Leipzig 1999, 67–110.

¹¹ Vgl. nur *Schleiermacher, Friedrich D.E.*: Zwei unvorgreifliche Gutachten in Sachen des protestantischen Kirchenwesens zunächst in Beziehung auf den Preußischen Staat (1804), in: *E. Herms u.a.* (Hg.), *Schleiermacher – Kritische Gesamtausgabe (KGA)*, Bd. I.4: *Schriften aus der Stolper Zeit (1802–1804)*, 359–461; Ders.: *Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staat (1808)*, in: *G. Meckenstock* (Hg.), *KGA I.9: Kirchenpolitische Schriften*, 2000, 3–18; Ders.: *Über die für die protestantische Kirche des preußischen Staates einzurichtende Kirchenverfassung. Einige Bemerkungen vorzüglich der protestantischen Geistlichkeit des Landes gewidmet (1817)*, in: *KGA I.9*, 107–172.

¹² *Schleiermacher, Friedrich D.E.*: *Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen*, ¹1811, ²1830, Krit. Ausgabe hg. v. Heinrich Scholz, Leipzig 1910 (zit. als KD), § 5.

¹³ *Schleiermacher*, KD, § 279.

(b) Als *Ziel* des theologisch reflektierten Leitungshandeln bestimmt Schleiermacher: Der Geistliche hat „die Idee des Christentums nach der eigentümlichen Auffassung der evangelischen Kirche immer reiner zur Darstellung zu bringen und immer mehr Kräfte für sie zu gewinnen“ (KD § 313). Kirchenleitung erscheint damit, so formuliert es Michael Moxter, als eine „Kulturaufgabe“¹⁴: In den kulturellen, den ethischen und politischen Debatten der gesellschaftlichen Öffentlichkeit hat sie das eigentümliche Thema der christlichen Religion möglichst prägnant zur Geltung zu bringen.

Diese Zielbestimmung finde ich auch für das gegenwärtige Leitungshandeln in der Kirche ausgesprochen hilfreich; denn sie ist anschlussfähig an die bereits skizzierte Einsicht, dass die kirchliche Leitung wesentlich eine *symbolische* Dimension hat. Wenn der Kirchenvorstand die verschiedenen Frömmigkeiten und die diversen sozialen Lagen in der Gemeinde repräsentiert, und zwar ihr Gespräch, ihre Kommunikation miteinander repräsentiert, dann trägt er wesentlich dazu bei, „die Idee des Christentums nach der eigentümlichen Auffassung der evangelischen Kirche [dass nämlich in dieser alle geistlich gleich berechtigt und beteiligt sind] immer reiner zur Darstellung zu bringen“: Vielfalt und innere Einheit der Kirche werden auf diese Weise symbolisiert; die ‚ökumenische‘ Eigenart der Gemeinschaft des Glaubens wird – auf genuin evangelische Weise – „zur Darstellung gebracht“.

Allgemeiner formuliert: Wenn heute nach dem Profil der evangelischen Kirche, nach dem erkennbar Christlichen oder nach der Bedeutung des Glaubens in Seelsorge und Unterricht gefragt wird, dann geht es genau darum, die „Idee des Christlichen“ (Schleiermacher) zur Darstellung zu bringen. Und wenn die missionarische Aufgabe der Kirche akzentuiert wird, dann ist das wohl ebenfalls nichts anderes, als dass dieser gemeinsamen Darstellung des Glaubens „immer mehr Kräfte“ zugeführt werden sollen.

(c) Eine dritte Pointe: Weil die gemeinsame Darstellung des Glaubens, oder die Kommunikation religiöser Prägnanz nicht nur lokal, sondern gesellschaftsöffentlich geschieht, darum kann Schleiermacher seine Theorie der Kirchenleitung nicht auf die Ebene einzelner Gemeinden und pastoraler Handlungsfelder beschränken, sondern er macht – als Erster – auch die Gestalt und die Leitung der *Gesamtkirche* zum Thema der (Praktischen) Theologie¹⁵. Diese Ausweitung des Leitungsbegriffs ergibt sich zwangsläufig aus seiner Überzeugung, dass die Kirche mehr und mehr aus der staatlichen Organisation herauszulösen und selbständig, nach eigenen, genuin theologischen Kriterien zu steuern ist.

In der Ausarbeitung dieser Theorie gesamtkirchlicher Leitung (die Schleiermacher übrigens wesentlich als Theorie kirchlicher Konfliktregelung skizziert: zwischen Gemeinde und Pfarrer, zwischen verschiedenen Gemeinden, zwischen Gemeinde und Kirchenleitung) finden sich ausführliche Überlegungen zu einer angemessenen *Verfassungsstruktur*¹⁶. Schleiermacher diskutiert in seinen Vorlesungen den konsistorialen Verfassungstyp (Kirchenleitung wesentlich durch eine Verwaltungs-Behörde, die Kontinuität und Verlässlichkeit des kirchlichen Handelns sichert), den episkopalen Typ, der das Leitungshandeln ganz auf geistliche Personen konzentriert, und den presbyterialen Verfassungstyp. Schleiermacher argumentiert sehr deutlich für dieses letztere, das synodale Prinzip, und zwar nicht nur, weil hier die Interessen der einzelnen Gemeinden und der Gesamtkirche am Besten zum Ausgleich zu bringen sind. Sondern die presbyterial-synodale Verfassung ermöglicht, so stellt er heraus, auch eine produktive Nutzung von geistlichen *und* von weltlichen Kompetenzen: Während das Konsistorialsystem dem weltlichen, vor allem dem juristischen Element zu viel Gewicht gibt, liegt im Episkopalsystem die Gefahr einer *Klerikalisierung*

¹⁴ Moxter, Michael: Kirchenleitung und Kulturaufgabe, in: F. Hauschildt (Hg.), *Sine vi, sed verbo. Die Leitung der Kirche durch das Wort*, Leipzig 2005, 101–115, bes. 110ff.

¹⁵ Vgl. Schleiermacher, KD, § 274, §§ 309ff.

¹⁶ Vgl. Schleiermacher, Friedrich D.E.: Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evang. Kirche im Zusammenhange dargestellt. Aus Schleiermachers handschriftlichem Nachlass und nachgeschriebenen Vorlesungen hg. v. Jacob Frerichs, Berlin 1850 (SW I/13), Nachdruck Berlin/New York 1983, 534–565.

rung kirchlicher Leitung. In Presbyterien, Synoden und Kirchenleitungen, in denen Pfarrer und Laien zusammenwirken (müssen), ist es dagegen möglich, die spezifisch religiösen Aspekte des kirchlichen Lebens im Blick zu behalten – und zugleich die äußere Leitung der Kirche nicht (mehr) staatlichen oder staatsähnlichen Behörden zu überlassen, sondern in ein produktives Wechselverhältnis zu jener geistlichen Dimension zu bringen. Das sind m.E. Überlegungen, die bis heute nichts an Überzeugungskraft verloren haben.

(d) Schließlich macht Schleiermacher immer wieder darauf aufmerksam, dass sich die Leitung der Kirche nicht allein durch rechtlich geordnete Instanzen vollzieht; sie geschieht faktisch gerade nicht nur in Pfarramt, Kirchenvorstand und Verwaltung, in Gremien und Gemeindeordnungen. Sondern ergänzend, komplementär wird die Kirche auch durch eine ungebundene, *freie Einwirkung auf das Ganze* beeinflusst, an der sich „jedes [...] Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen fühlt“ (KD, § 312). Diese „freie Geistesmacht“¹⁷ wird vor allem durch theologische (akademische) Lehre und durch religiöse Publizistik ausgeübt. Sucht man nach Beispielen aus Ihrer kirchlichen Region, dann haben faktisch etwa auch Helmut Thielicke oder Fulbert Steffensky die Kirche wesentlich geprägt und insofern mit geleitet.

Auch diese Beobachtung ist also bis heute wichtig: Prägung und Orientierung der Gemeinde wie der Gesamtkirche, und in diesem Sinn: kirchliche Leitung vollzieht sich nicht nur in den formalen Gremien und Organen, sondern stets auch informell, auf vielen Nebenwegen und durch viele Einzelne, die – z.T. sehr gezielt – auf das Ganze einwirken: durch persönliche Präsenz, durch überzeugende Argumente und durch geistliche Schriften. Auf diese Weise wird der kirchlichen Verfassung von Schleiermacher ein Element der *Selbstrelativierung* eingeschrieben: Nur eine Gemeindeleitung, die sich durch jene freien Einwirkungen begrenzen, irritieren und auch anregen lässt¹⁸, kann beanspruchen, das evangelische Grundprinzip der freien und selbständigen Betätigung des Glaubens – das Allgemeine Priestertum – angemessen zur Darstellung zu bringen.

(5) Luthers Einsichten zur Leitung der Gemeinde

Die ‚klassischen‘ reformatorischen Einsichten zur Leitung der Gemeinde haben Sie in Ihrer Verfassungsdiskussion offenbar bereits ausführlich rezipiert. Insofern kann ich mich hier noch stärker auf einige ausgewählte Pointen beschränken.

Luthers Grundfrage, wie die und der Einzelne der Gnade Gottes gewiss werden kann, wie also der Glauben zustande kommt, der mich auf einen gnädigen Gott vertrauen lässt – diese Grundfrage nach der Glaubensgewissheit führt Luther bekanntlich zum Protest gegen die Anmaßung der kirchlichen Institution, sie selbst könne den Einzelnen jene Gewissheit verschaffen.

Das Vertrauen auf Gott entsteht vielmehr, wie Luther wieder und wieder einschärft, nur durch das Hören auf ein Wort, das mir die Rechtfertigung allein durch Christus vollmächtig und glaubhaft zusagt. Es ist nicht die Teilnahme an kirchlichen Ritualen (Buße oder Abendmahl), es ist auch nicht die Einhaltung bestimmter religiöser Vorschriften, sondern es ist ein bestimmtes, ein *inhaltlich bestimmtes Wort*, das mich im Kern meiner Person trifft, in mir den Glauben schafft und mich fundamental vergewissert.

Die Relation von vergewisserndem, nämlich tröstendem und aufrichtendem Wort und je eigenem Glauben begründet das *Allgemeine Priestertum*¹⁹: Jede Christin, jeder Christ hat allein durch das Hören, und damit unabhängig von einer kirchlichen Zulassung, den Zugang zu Gottes Gnade. Und jede Christin ist darum auch berechtigt und verpflichtet, dieses tröstende Wort ihrerseits anderen weiterzugeben, wo immer sie dazu Gelegenheit hat. Das allgemeine Priestertum (gleichbedeutend mit dem Christsein selbst!) ist für die Einzelnen insofern nicht Option, sondern geist-

¹⁷ Vgl. *Schleiermacher*, KD, §§ 312–314. 328–334.

¹⁸ Vgl. a.a.O., § 313: Die „freie geistige Macht“ wirkt „aufregend und warnend“.

¹⁹ Vgl. dazu grundlegend *Goertz, Harald*: Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, Marburg 1997.

liche Pflicht; und es realisiert sich primär nicht in kirchlichem Engagement, sondern im Zeugnis des Glaubens in der *gesamten* Lebensführung der Einzelnen.

Das *besondere Amt*, in das Einzelne durch ordentliche Berufung („rite vocatus“, CA 14) gelangen, hat in diesem Horizont recht begrenzte, aber wesentliche Funktionen: Es soll in der Gemeinde, also dort, wo mehrere Christen ihr Priestertum der Verkündigung des Wortes ausüben können, eine Ordnung ermöglichen: Nur eine Person, ausgewählt von allen Gemeindegliedern, soll in den Gemeindeversammlungen das Wort laut werden lassen und seine sichtbaren Gestalten, die Sakramente verwalten²⁰.

Die kirchlich berufene Person steht damit für die verlässliche Zugänglichkeit des Wortes. Während alle Christen an je verschiedenen Orten und in verschiedenen Situationen das vergewissernde Wort weitergeben, nicht zuletzt durch ihre überzeugende Lebensführung, sorgen sie durch die Berufung einer Einzelnen zugleich dafür, dass dieses Wort *regelmäßig und verlässlich*, jeden Tag oder doch jeden Sonntag, in jedem Dorf oder doch in jedem Kirchenbau laut wird. Von dieser Funktion aus, das Wort verlässlich präsent zu halten, legt sich eine dauernde und lebenslange Verpflichtung der ordentlich Berufenen nahe: die Ordination.

Auf die Differenz zwischen dieser umfassenden, lebenslangen Berufung, die das eigenständige Verkündigen erlaubt, und den (ebenfalls kirchlich geordneten) Berufungen für bestimmte Fristen und Orte, gehe ich jetzt nicht weiter ein²¹. Wichtig ist mir jedoch, dass dieses „ordentlich berufene“ Amt in zweifacher Hinsicht in seiner Reichweite *begrenzt* ist, gleichsam quantitativ und qualitativ²².

(a) Das berufene Amt (im Unterschied zum Amt aller Christen) hat seine besondere Kompetenz nur in der *Öffentlichkeit der Gemeinde*, also in Gottesdienst, auch in Unterricht. Selbst hier können auch andere Christen das Wort ergreifen (im KU ist das schon länger selbstverständlich, aber – durch verschiedene Ämter und Beauftragungen – auch in Gottesdienst); aber der/die ordentlich Berufene hat hier das Recht, die Redenden zu bestimmen – das ist der Kern des Kanzelrechts. *Außerhalb* der Gemeinde hingegen kann die berufene, vielleicht ordinierte Amtsträgerin keineswegs beanspruchen, allein das Wort des Glaubens zu sagen.

Ich betone das nochmals: Der häufig für die pastorale Kompetenz gebrauchte Ausdruck „öffentliche Wortverkündigung“ bezieht sich – in seinem reformatorischen Ursprung – nur auf die Gemeinde, nicht auf das, was wir als gesellschaftliche Öffentlichkeit kennen. Hier, außerhalb der Gemeinde sind vielmehr alle Christen gefragt und aufgefordert, ihr Priestertum auszuüben. Nicht nur die Pastorin, oder gar nur der Bischof kann und darf in der Öffentlichkeit das Evangelium verkündigen – sondern alle Christen sind dazu berechtigt und verpflichtet, nicht nur im Privaten, sondern auch in allen denkbaren sozialen Kontexten und öffentlichen Medien. Die „freie Geistesmacht“, deren kirchliche Bedeutung Schleiermacher für den Beginn der neuzeitlichen Gesellschaft skizziert, kann also ebenso lutherisch begründet werden wie die Institution des Kirchenvorstandes und die darauf aufbauenden synodalen Instanzen.

(b) Begrenzt ist das Wort der berufenen Amtsinhaber, genau wie das auf Glauben zielende Wort aller Christen, aber auch qualitativ: Ob die Verkündigung, die Lehre, auch das überzeugende Lebenszeugnis tatsächlich Glauben schafft, das hat die Sprecherin dieses Wortes nicht in der Hand, es geschieht, wo und wie es Gott gefällt („ubi et quando visum est Deo“ – CA 5).

²⁰ Klassischer Text: *Luther, Martin*: Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen: Grund und Ursach aus der Schrift (1523), WA 11, 408–416.

²¹ Vgl. „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Hannover 2006 (Texte aus der VELKD 136).

²² Vgl. dazu *Reuter, Hans-Richard*: Das Pfarrerbild in der Kirchenverfassung (2004), in: *Ders.*, Botschaft und Ordnung. Beiträge zur Kirchentheorie, Leipzig 2009, 111–184, bes. 132–136.

Ich betone das, weil die Reformation gerade hier die spezifische Leitungsqualität des Amtsträgers verortet. In CA 28, wo es um die Leitungsgewalt in der Kirche geht, wird den Bischöfen (wie allen Pfarrern!) zum einen eine Art weltlicher, organisations- oder rechtsförmige Leitungskompetenz zugesprochen: Sie sollen Regeln, Gesetze erlassen, die der kirchlichen Ordnung und dem kirchlichen Frieden dienen (vgl. auch CA 15). Hier sind wir ganz nahe an der Aufgabe der kirchlichen Gesetzgebung, die heute durch Synoden vollzogen wird.

Neben diese weltlich-organisatorische Leitungsmacht tritt nun nach CA 28 eine geistliche Vollmacht der Bischöfe: „So ist es ihr Amt nach göttlichem Recht (*iure divino*), das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehre urteilen und Lehre, die gegen das Evangelium ist, verwerfen; die offensichtlich Gottlosen aus der christlichen Gemeinschaft ausschließen – ohne menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort (*sine vi humana sed verbo*)“²³. Die geistliche Leitung der Gesamtkirche wird also genau mit den Vollzügen beschrieben, die das geordnete Amt des Wortes in jeder Gemeinde kennzeichnen: öffentliche Predigt, Absolution und eine Verwaltung der Sakramente, vor allem des Abendmahls, die das tröstende, Glauben schaffende Wort den ‚öffentlichen Sündern‘ im Zuge der Kirchenzucht auch vorenthalten kann.

Das geordnete Amt der Wortverkündigung ist demnach *selbst ein Leitungsamt*, ja das genuin kirchliche Leitungsamt, insofern es – durch die Predigt – die Gemeinde sammelt und orientiert, insofern es – durch die Praxis der Taufe – bestimmt, wer zu dieser Gemeinde dazu gehört, und insofern das geordnete Amt in der Praxis des Mahles auch bestimmt, wer in welcher Ordnung dazugehört: auch Kinder? auch Katholiken? auch Ausgetretene? Das sind bekanntlich aktuelle Fragen der Sakramentspraxis – und zugleich genuine Fragen der Gemeindeleitung.

Aber nochmals: Das kirchlich geordnete Predigt- und (eo ipso) Leitungsamt übt diese Leitung „sine vi humana“ aus: Seine Leitungsvollmacht hat keine zwingende Macht, sie umfasst keine rechtlich verbindlichen, auch keine kirchenrechtlichen Sanktionen – wer nicht zum Mahl zugelassen wird, bleibt doch Mitglied der Gemeinde; und wer sich von der Predigt nicht seiner Vergebungsbedürftigkeit überführen lässt, kann doch immer wieder zur Versammlung der Gemeinde kommen.

Aus der skizzierten Konzentration des reformatorischen Amtsverständnisses auf die Relation von rechtfertigendem Wort und persönlichen, unverfügbaren Glauben resultiert im Übrigen, dass Fragen der äußeren Kirchenorganisation bei Luther wenig Interesse finden. Für die äußere Organisation der Gemeinde ist in seiner Welt die Obrigkeit, der Magistrat oder der Fürst zuständig; von hier bis zur weltlichen Institution des Kirchenvorstandes ist es ein sehr weiter Weg. Für konkrete Fragen der kirchlichen Organisation, auch der gegenwärtigen Unterscheidung von ‚weltlicher‘ und ‚geistlicher‘ Leitung einer Gemeinde, die als selbständige Institution, ohne staatliche Stützung verfasst ist – für alle diese Fragen sollte man von Luther, überhaupt von den Texten der Reformation nicht zu viele hilfreiche Einsichten erwarten.

(6) Gemeinde-Leitung als Sorge für die gemeinsame Darstellung des Glaubens

Führt man die oben skizzierten gegenwärtigen Erfahrungen (Abschnitt 1 u. 2) und die tradierten Grundsätze (Abschn. 3–5) nun im Blick auf die Leitung der Gemeinde zusammen, so ergeben sich einige wesentliche Einsichten, die ich hier nur noch skizzenhaft andeute.

Zunächst: In der vielgestaltigen und vielschichtigen evangelischen Kirche der Gegenwart, die politische wie religiöse, individuelle wie strukturelle, weltliche wie geistliche Aspekte umfasst, kann es nicht nur eine Form der Leitung geben, nicht nur ein Subjekt und erst recht nicht nur einen institutionellen Ort der Leitung.

Von Luther ist zu lernen: In der Kirche haben verschiedene *Leistungsformen* ihre Berechtigung; die Medien und Instrumente, mit denen die Gemeinde geleitet wird, sind offenbar zu differenzie-

²³ Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirchen (BSLK), Göttingen 1934 u.ö., 124.

ren. Es gibt hier weltlich-rechtliche, organisationsförmige Entscheidungen und Entscheidungsordnungen – und es finden sich geistliche Leitungsformen, nämlich die Glauben/Gemeinde schaffende Predigt und entsprechende Sakramentspraxis, überhaupt die Fülle der gottesdienstlichen Veranstaltungen; und dazu – nicht zuletzt – durch das öffentliche, das freie Gespräch über die Gestalt der Kirche, das für Schleiermacher eine wesentliche Form kirchlicher Leitung darstellt.

Dabei gibt es zwischen den Leitungsformen offenbar eine Reihe von Überschneidungen: Gottesdienstordnungen, Taufordnungen, Wahlvorgänge der Pastor/innen und Einstellung von bezahlten Kräften, die Ermutigung zur Mitarbeit von Ehrenamtlichen und nicht zuletzt deren Begleitung – in allen diesen Leitungsvollzügen kommen offenbar organisatorische und religiöse Aspekte zusammen, und zwar auf eine Weise, die die Aufteilung dieser Aspekte auf verschiedene Subjekte oder Instanzen unmöglich macht.

Leitung findet zudem nicht nur an einem *Ort*, etwa im Kirchenvorstand oder im Gottesdienst statt, sondern vollzieht sich in verschiedenen Horizonten, bei verschiedenen Gelegenheiten, in aktuellen Entscheidungen und in der langfristigen Prägung einer Gemeinde: durch eine Pastorin, durch eine engagierte Familie, auch durch ein markantes Gebäude, das die Gemeinschaft des Glaubens sprechender darstellt als vieles von dem, was sich dort – geordnet oder ungeordnet – vollzieht.

Auf dem Hintergrund dieser Überlegungen habe ich der Versuchung, nun doch einen eigenen Vorschlag zur Formulierung der basalen Leitungsverfassung zu machen, nicht widerstehen können. Ich erläutere jetzt nur noch knapp diese – ganz unverbindlich zu verstehenden – Formulierungen:

„Die Leitung der Gemeinde zielt darauf, den christlichen Glauben und seine Gemeinschaft öffentlich zur Darstellung zu bringen.

Die Leitung der Gemeinde geschieht in Gottesdienst und Predigt,
in der Verwaltung von Taufe und Mahl,
in Kirchenvorstand und Synode
und im öffentlichen Gespräch über den Glauben und seine Gemeinschaft.

In der geordneten Leitung der Gemeinde wirken Pastor/innen und gewählte Kirchenälteste mit ihren je eigenen Kompetenzen zusammen.“

Ich schlage Ihnen also vor, das Ziel der Gemeindeleitung – im Anschluss an Schleiermacher – als Sorge um die gemeinsame Darstellung des Glaubens zu begreifen. Dieser Vorschlag ist durchaus auch reformatorisch zu begründen. Denn das ordinierte Amt zielt ja auch nach der CA eben auf eine Darstellung, eine bestimmte Präsentation: Das kirchlich institutionalisierte Amt soll das Evangelium *präsent*, hörbar und (in Taufe und Mahl) auch sichtbar machen. Das pastorale Leitungsamt soll das Wort Gottes zuverlässig erfahrbar, und in der Folge auch den gemeinsamen Glauben an dieses Wort, so weit er sich in kirchlichen Ordnungen niederschlägt, zuverlässig erfahrbar machen.

Die Gemeindeleitung sorgt für die Darstellung des Glaubens und seiner Gemeinschaft, und zwar in verschiedenen geregelten Formen (= Institutionen): in einer Fülle verschiedener Gottesdienste, sonntags und zu besonderen Anlässen, in der Predigt und im Unterricht, in der Pflege von Gebäuden, und auch in den Institutionen der Gemeindeleitung selbst – überall kommt die Gemeinschaft des Glaubens zur Darstellung; in allen diesen Formen, in der Botschaft der Gemeinde wie in ihren Institutionen, ihren Ordnungen bezeugt sie ihren Glauben²⁴.

²⁴ Anspielung auf die Dritte These der Barmer Theologischen Erklärung: Die christliche Kirche, in der Jesus Christus „als der Herr gegenwärtig handelt“, hat „mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt [...] zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist [...]“.

Was nun die Instanzen der Gemeindeleitung angeht, so gibt es neben den zu ordnenden Instanzen – ich betone es noch einmal – faktisch immer auch die freien, die nicht zu institutionalisierenden, gleichwohl aber höchst wirksamen Leitungssubjekte: Einzelne und Gruppen, die sich im öffentlichen Gespräch der Gemeinde wie der Gesamtkirche zu deren Gestalt äußern und auf diese Weise zu ihrer prägnanten Darstellung beitragen.

Im Blick auf die *geordneten* Instanzen, vor allem die Instanz des Kirchenvorstands schlage ich vor, von den Fähigkeiten, den Kompetenzen der Beteiligten auszugehen: Was repräsentieren die Pastorinnen im Kontext des Kirchenvorstands, und was bringen – ergänzend, vielleicht auch komplementär oder konflikthaft – die gewählten Ältesten ein? Dazu die beiden letzten, wiederum nur skizzenhaften Abschnitte.

(7) Das Pfarramt als Leitungs-Rolle

Nochmals sei die mit Schleiermacher gewonnene, in der CA bestätigte These formuliert: Nicht nur in ausdrücklichen Akten der Leitungspraxis, der expliziten Sorge für die gemeinsame Darstellung des Glaubens fungiert das Pfarramt als Leitungsamt, sondern in *allen* pastoralen Handlungen, und darüber hinaus auch in seiner Institutionalität: Das Pfarramt ist – vor allen seinen konkreten Inhaberinnen und Inhabern, und erst recht vor deren konkreten Handlungen – selbst ein Symbol, eine höchst wirkungsvolle Darstellung des christlichen Glaubens und seiner Lebenspraxis. Und im Blick auf die einzelne Amtsträgerin dürfte gelten: Nicht allein in ihren gezielten ‚geistlichen‘ Handlungen, in Kasualgottesdienst und Konfirmandenunterricht, in Seelsorge, und dazu auch nicht nur in der ‚Organisation‘ von Sitzungen und Mitarbeiterbegleitung stellt die Pastorin die Kirche dar, sondern zugleich – und wohl wirksamer – in allem, was sie als Person tut und lässt. Wenn die (nahe und ferne) Gemeinde erwartet, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer ein ‚Vorbild‘ im Glauben sein sollen, dann zielt dies wohl auf diese Darstellungsaufgabe des Pfarramts, auf diese seine symbolische Wirkung.²⁵

Was heißt das für die pastorale Rolle im Kirchenvorstand? Nur einige Hinweise, die wir in der Diskussion vertiefen sollten.

- Die Pastorin symbolisiert im Kirchenvorstand den *gesamtkirchlichen* Bezug des Gemeindelebens: Sie ist nicht in der Gemeinde aufgewachsen; sie ist von der Gesamtkirche ausgebildet, ordiniert und gesandt worden; sie repräsentiert auf diese Weise Prägungen und Einsichten, die am Ort nicht unbedingt präsent sind.
- Die Pastorin markiert im Kirchenvorstand, aber auch im Gottesdienst und bei vielen anderen Gelegenheiten den Bezug des Glaubens (und seiner Gemeinschaft) auf das *überlieferte* Wort Gottes: auf die Bibel, auf die Tradition der Kirche, auf die theologische Auslegung dieses Wortes. Und sie macht zugleich anschaulich, dass dieses Wort immer wieder auch neue Initiativen, Aufbrüche, Zukunft aus sich heraussetzt. Es ist die Pastorin, der – jedenfalls tendenziell – die Rolle der *kreativen Erneuerin* zukommt, eben weil sie sich – berufsmäßig – mit dem unendlich innovativen Wort der Bibel beschäftigt.
- Seine akademische Ausbildung, sein gesamtkirchlicher Horizont und seine – zunächst – nicht einer ‚Partei‘ oder einem Milieu verhaftete Position in der Gemeinde befähigt den Pfarrer zudem dazu, in besonderer Weise die *Verständigung* der verschiedenen Prägungen, Einstellungen und Erfahrungen im Kirchenvorstand zu fördern. Auf dem Studientag selbst – so sei hier im Nachhinein ergänzt – wurde diese Vermittlungsaufgabe konkretisiert: Das pastorale Amt hat (auch) im Kirchenvorstand einen spezifischen *Bildungsauftrag*: nämlich die religiöse wie die theologische Artikulations- und Argumentationsfähigkeit der Ältesten zu fördern, und

²⁵ Vgl. zu dem hier nur Angedeuteten – mit empirischem Material – *Hermelink, Jan*: Pastorales Wirken im Spannungsfeld von Organisation, Person und ‚geistlicher‘ Darstellung. Aktuelle Tendenzen der Fremd- und Selbstwahrnehmung, in: PTh 97 (2008), 384–403.

damit nicht nur die Kommunikationskultur, sondern die Leitungsqualität des Kirchenvorstand zu verbessern²⁶.

- Schließlich stellt die Pastorin – nicht nur, aber doch vor allem – die Form der Leitung dar, die in der Confessio Augustana als die im engeren Sinne geistliche Leitung begriffen wird. „sine vi humana, sed verbo“: In Predigt, Unterricht und Seelsorge *deutet* sie die Wirklichkeit; sie stellt die Gegenwart der Einzelnen und auch die Gegenwart der Gemeinde in das Licht des Wortes Gottes – und ermöglicht (auch) so den Glauben, der sich an diesem Wort entzündet. Auch auf diese Weise leitet die Pastorin die Gemeinde: im Gottesdienst, in ihrer Taufpraxis, in der Öffentlichkeit – und nicht zuletzt im Kirchenvorstand.

(8) Das Amt der Ältesten als Leitungs-Rolle

Auch die gewählten Ältesten haben geistliche Kompetenzen. Auch sie üben – ebenso wie Pastorin und Pastor – das allgemeine Priesteramt aus; und sie tun es oft sehr eindrücklich, indem sie in ihrem Leben wie in ihrem Reden (und Schweigen) das Evangelium glaubwürdig machen. Die Aufgabe einer „geistlichen Leitung“, die über die Gemeinde hinaus wirken soll, allein oder in besonderer Weise dem Pfarramt zu überlassen, scheint mir insofern nicht angezeigt.

Zugleich stellen die Ältesten doch auch spezifische Aspekte der Leitungsaufgabe dar, und zwar gerade im Gegenteil zu den pastoralen Amtsträgern:

- Sie markieren den situativen, den lokalen, den gewachsenen Bezug des Glaubens: Die Gemeinde ist immer schon länger da als die Pfarrerin und andere Amtsträger; ihre Gestalt ist wesentlich von den sozialen und religiösen Traditionen des Ortes geprägt²⁷.
- Die gewählten und berufenen Presbyter markieren, dass die Gemeinschaft des Glaubens eine Gemeinschaft der *Verschiedenen* ist, eine wahrhaft ökumenische Gemeinschaft aus Alten und Jungen, Aktiven und Zurückhaltenden, Frommen und Skeptikern – nicht selten alles in einer Person.
- Stärker als die Pastoren stellen die Ältesten dar, worin die *lebenspraktischen Folgen* des Glaubens bestehen: in einem erkennbaren Engagement für die Kirche, in der Gemeinde – und in der Öffentlichkeit der Kommune.
- Und schließlich stehen die Ältesten dafür ein, dass zur Gemeinschaft des Glaubens ganz äußerliche und zugleich wesentliche Bedingungen gehören: die Heizung der Kirche, die Ausschilderung des Gemeindehauses, die Finanzierung des Kindergartens. Die Sorge um die Darstellung des Glaubens und seiner Gemeinde ist auch eine materielle, eine organisatorische Aufgabe, und das lässt sich vom Geistlichen nicht ohne Weiteres trennen.

Natürlich ist diese Aufzählung der kirchlichen Leitungsrollen unvollständig. Auch andere hauptamtliche Mitarbeitenden, der Kantor wie die Verwaltungsleiterin tragen – gewollt oder ungewollt – zur Darstellung der Glaubensgemeinschaft bei; ebenso die Ehrenamtlichen – und nicht zuletzt eben alle diejenigen, die die Gemeinde gelegentlich besuchen und die die Kirche auch auf diese Weise im allgemeinen Gespräch, in der freien Kommunikation des Geistes halten.

Und schließlich, aber nicht zuletzt ist es dann auch *die Kirchenverfassung selbst*, die – in ihren einzelnen wie in ihren grundsätzlichen Bestimmungen – zur öffentlichen Darstellung des Glaubens beiträgt. Ich wünsche Ihnen darum zu guter Letzt, dass Sie auch diese große Aufgabe, eine neue Verfassung zu entwerfen, als eine Ausübung des Allgemeinen Priestertums – und als eine bedeutsame Form geistlicher Leitung verstehen.

²⁶ Eine ganz ähnliche Aufgabe weist D. Rössler der Kirchenleitung im Ganzen zu: *Rössler, Dietrich*: Moderation der Diskurse. Praktisch-theologische Erwägungen zu Art und Aufgabe der evangelischen Kirchenleitung, in: *F. Hauschildt* (Hg.), *Sine vi, sed verbo. Die Leitung der Kirche durch das Wort*, Leipzig 2005, 157–172.

²⁷ Vgl. dazu die Erwägungen bei *Jetter, Werner*: Die Chancen der Ortsgemeinde; WPKG 66 (1977), 2–18.